Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 831 BGB

I. Verrichtungsgehilfe:

derjenige, der mit

- Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird
- und von dessen Weisungen abhängt,

d.h. es kommt auf das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses an, d.h., wenn der Geschäftsherr die Tätigkeit des Gehilfen jederzeit beschränken, untersagen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann.

zu bejahen bei: Arbeitnehmern, Hausangestellten

zu verneinen bei: Architekten, Bauunternehmer, gesetzlichen Vertretern, Ärzte mit eigenem Liquidationsrecht im

Verhältnis zum Krankenhausträger, Hoteliers, Werkunternehmern, selbst. Handelsvertretern,

Mitgesellschaftern

II. Erfüllung des objektiven Tatbestandes einer unerlaubten Handlung und der Rechtswidrigkeit (§§ 823 - 826 BGB)

Ein Verschulden des Gehilfen ist nicht erforderlich, da der Geschäftsherr für vermutetes eigenes Verschulden haftet. Hat der Gehilfe aber schuldhaft gehandelt, so haftet dieser selbst neben dem Geschäftsherrn nach den §§ 823 ff.

III. Handeln in Ausführung der Verrichtung

Es muss ein unmittelbarer innerer Zusammenhang bestehen, d.h. der Schaden darf nicht nur bei Gelegenheit entstanden sein.

Beispiele:

- Gehilfe stößt bei ihm aufgetragenen Malerarbeiten gegen die aufgestellte Leiter. Diese fällt in eine Fensterscheibe.
- Privatarzt zieht Assistenzarzt bei Operation hinzu, der versehentlich statt des kranken Auges, das gesunde Auge entfernt.

nicht bei: vorsätzlichen Straftaten

str. bei: Schwarzfahrten des Gehilfen, bei denen es zur Verletzung anderer Verkehrsteilnehmer kommt

IV. Verschulden des Geschäftsherrn

Grundsatz: § 831 I 2 BGB - Das Verschulden wird vermutet (Verschuldensvermutung)

Ausnahme: Exkulpation des Geschäftsherrn: Entlastungsmöglichkeit bezüglich Auswahl und Überwachung

Bei einem Großunternehmer wird ein sog. *dezentralisierter Entlastungsbeweis* zugelassen: der Unternehmer muss die zuständige Zwischenperson sorgfältig auswählen und überwachen, diese wiederum die Angestellten. Außerdem trifft den Unternehmer die Pflicht, seinen Betrieb so zu organisieren, dass eine sorgfältige Auswahl und Kontrolle möglich ist (Medicus, Rdnr. 657). Bei einem solchen Entlastungsbeweis sind an die betriebliche Organisation strenge Anforderungen zu stellen, um zu verhindern, dass Großbetriebe durch diese Möglichkeit der Exkulpation in unbilliger Weise haftungsrechtlich begünstigt werden. Für die Haftung der Zwischenpersonen kommt § 831 II BGB zur Anwendung.

V. Kausalität

Grundsatz: § 831 I 2 BGB, die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und der deliktischen Handlung des

Verrichtungsgehilfen wird vermutet.

Ausnahme: Exkulpation des Geschäftsherrn:

Entlastungsmöglichkeit, wenn Geschäftsherr nachweist, dass der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Gehilfe ohne Verschulden gehandelt hat, weil auch ein sorgfältig ausgewählter Gehilfe dann nicht anders hätte handeln können.

© Silke Wollburg - Blatt 17 -

Lösungsübersicht Fall 4

A. Anspruch des P gegen U aus § 831 BGB

- I. Verrichtungsgehilfe
- II. Erfüllung des objektiven Tatbestandes einer unerlaubten Handlung und der Rechtswidrigkeit (§§ 823 ff BGB)
- III. Handeln in Ausführung der Verrichtung
- IV. Verschulden des Geschäftsherrn § 831 I 2 BGB
- V. Kausalität
- VI. Mitverschulden

B. Ergebnis

© Silke Wollburg - Seite 1

Zivilrecht Deliktsrecht Fall 4

Lösung: Der verärgerte Dachdecker

Blätter: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter / Drittschadensliquidation/SR AT 29 u. 30

Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 831 BGB, 17

Vertragliche Ansprüche kommen nicht in Betracht:

Zwischen U und P besteht kein Vertrag.

2. Auch ein Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte zwischen U und H ist ebenfalls abzulehnen, da P bestimmungsgemäß nicht ebenso mit der Leistung des U in Berührung kommt und Schutzpflichtverletzungen ausgesetzt ist wie H (Leistungsnähe) sowie zischen H als Gläubiger und P als Dritter keine Rechtsbeziehung mit personenrechtlichem Einschlag besteht (Gläubigernähe).

(vgl. Blatt: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter/Drittschadensliquidation/SR AT 29 u. 30)

A. Anspruch des P gegen U aus § 831 BGB

§ 831 BGB ist lex specialis gegenüber § 823 I BGB, soweit die Verletzungshandlung des Geschäftsherrn in der mangelnden Auswahl oder Überwachung des Verrichtungsgehilfen liegt.

[Exkurs: Unterscheidung der Vorschriften § 831 BGB und § 278 BGB:

§ 831 BGB	§ 278 BGB
Eigene Anspruchsgrundlage.	Keine eigene Anspruchsgrundlage, regelt nur einen Fall des Vertretenmüssens (Haftungszurechnungsnorm).
Begründet ein Schuldverhältnis	Setzt das Vorliegen eines Schuldverhältnisses voraus.
Entlastung ist möglich	Entlastung ist nicht möglich
Haftung für vermutetes eigenes Verschulden	Haftung für fremdes Verschulden

In Betracht kommt ein deliktischer Anspruch des P gegen U aus § 831 BGB.

(vgl. Blatt 17: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 831 BGB)

I. Verrichtungsgehilfe

Voraussetzung ist, dass D von U zum Verrichtungsgehilfen bestimmt wurde.

Verrichtungsgehilfe ist derjenige, der mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und von dessen Weisungen abhängig ist. Entscheidend ist also das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses.43

Der Kreis der für einen Verrichtungsgehilfen im Sinne des § 831 I 1 BGB in Betracht kommenden Verrichtungen ist dabei nicht auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt, in Betracht kommen vielmehr Tätigkeiten jeder Art, also etwa entgeltliche und unentgeltliche, tatsächliche und rechtliche.

Die genannten Kriterien werden durch D, der als Dachdecker bei U beschäftigt ist, erfüllt.

⁴³ BGH WM 1989, 1047

Zivilrecht Deliktsrecht Fall 4

II. Erfüllung des objektiven Tatbestandes einer unerlaubten Handlung und der Rechtswidrigkeit (§§ 823 ff BGB)

Weiter müsste der Verrichtungsgehilfe eine unerlaubte Handlung tatbestandsmäßig und rechtswidrig verwirklicht haben. Auf schuldhaftes Handeln des Verrichtungsgehilfen kommt es insofern nicht an.44

- 1. Rechtsgutverletzung
- 2. Verletzungshandlung
- Rechtswidrigkeit 3.
- 4. haftungsbegründende Kausalität

Vorliegend wurde der Körper des P durch eine Handlung des D verletzt, dem erstgenannten entstand infolge dieser Rechtsgutverletzung ein ersatzfähiger Vermögensschaden.

III. Handeln in Ausführung der Verrichtung

Weiter ist zu untersuchen, ob D dabei in Ausführung der Verrichtungen gehandelt hat.

Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der aufgetragenen Verrichtung und der schädigenden Handlung vorliegen (die Handlung darf nicht nur bei Gelegenheit der Tätigkeit ausgeführt werden).

Auch dies kann man vorliegend bejahen, denn D verübte die deliktische Handlung im Zuge der von ihm vorzunehmenden Dachdeckerarbeiten.

IV. Verschulden des Geschäftsherrn § 831 I 2 BGB

Nach § 831 I 2 BGB wird das Verschulden vermutet.

Es kommt aber eine Widerlegung der Verschuldensvermutung (Exkulpation) in Betracht, d.h. der Geschäftsherr muss vortragen und beweisen, dass er entgegen der gesetzlichen Vermutung, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet, also nicht fahrlässig (§ 276 I 2 BGB) gehandelt hat, oder dass er deliktsunfähig (§§ 827 f BGB) war; der Umfang der Sorgfaltspflichten ist dabei jeweils abhängig insbesondere von der Bedeutung und Schwierigkeit der Tätigkeit.

Im zu beurteilenden Fall hat sich U weder auf eine sorgfältige Auswahl noch auf eine anschließend notwendige fortlaufende Kontrolle und Überwachung des D berufen; sein Hinweis auf das Warnschild vermag ihm an dieser Stelle nicht zu helfen.

U handelte mangels Entlastungsbeweises folglich schuldhaft.

V. Schaden

Durch die Heilungskosten ist P ein Vermögensnachteil und damit ein Schaden entstanden.

VI. Kausalität

Nach § 831 I 2 BGB wird die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und der deliktischen Handlung des Verrichtungsgehilfen vermutet.

44 BGHZ 24, 21

© Silke Wollburg - Seite 3 Fall 4

Möglich ist aber auch hier die Widerlegung der Ursächlichkeitsvermutung, d.h. der Geschäftsherr muss vortragen und beweisen, dass es an der Kausalität seiner Sorgfaltspflichtverletzung für den beim Anspruchsteller eingetretenen Schaden fehlt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn sich der Verrichtungsgehilfe so verhalten hat, wie es auch eine sorgfältig ausgewählte Person getan hätte.

Hiervon kann vorliegend aufgrund des unvorsichtigen und unbeherrschten Verhaltens des D nicht die Rede sein.

VII. Mitverschulden, §§ 846, 254 BGB

Allerdings trifft den P hier wegen der Missachtung des Warnschildes ein Mitverschulden an dem Schadenseintritt, so dass sein Anspruch angemessen zu reduzieren ist. Hier kann von einem Mitverschuldensanteil von 30 % ausgegangen werden.

B. Ergebnis

Somit besteht der Anspruch des P gegen U dem Grunde nach. Er ist jedoch aufgrund der Tatsache, dass P das Hinweisschild des U missachtete, wegen Mitverschuldens nach § 254 BGB zu kürzen.

© Silke Wollburg - Seite 4

Kontrollfragen zu Fall 4 Der verärgerte Dachdecker

- 1. Wie unterscheiden sich § 831 BGB und § 278 BGB?
- 2. Was ist ein Verrichtungsgehilfe im Sinne des § 831 BGB?
- 3. Kommt es auf ein schuldhaftes Verhalten des Verrichtungsgehilfen an?
- 4. a) Wann handelt der Verrichtungsgehilfe in Ausführung der Verrichtung?
 - b) Wovon ist dieses Merkmal abzugrenzen?
- 5. Wie kann sich der Geschäftsherr bei § 831 I 2 BGB im Rahmen des Verschuldens exkulpieren?
- 6. Wie kann sich der Geschäftsherr bei § 831 I 2 BGB im Rahmen der Ursächlichkeit exkulpieren?
- 7. Was versteht man unter dem dezentralisierten Entlastungsbeweis?
- 8. Welche Voraussetzungen müssen bei der Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB erfüllt sein?
- 9. Welche 3 Haftungstatbestände enthalten §§ 833, 834 BGB?
- 10. Was ist ein Tierhalter?
- 11. Was ist ein Luxustier?
- 12. Was ist ein Tierhüter?
- 13. Nennen Sie die Anspruchsvoraussetzungen des § 826 BGB!

© Silke Wollburg - Seite 5